



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Lokale Agenda 21 für Jena	70
Entgeltliste für das Schullandheim „Stern“ der Stadt Jena	70
Fortschreibung Altenhilfeplanung der Stadt Jena	71
Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena	72
Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena für das Wirtschaftsjahr 1999	73
Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Jena für das Wirtschaftsjahr 1999	73
Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)	73
Umbesetzung von Ausschüssen	73

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000	74
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Winzerla am 14. Mai 2000	76
Ausschusssitzungen	78
Tagesordnung der 9. Sitzung des Stadtrates Jena	79
Umlegungsverfahren „Hinter dem Spielberge/An Kochs Graben“ Kunitz; Umlegungsplan/Vorwegnahme der Entscheidung“ gem. § 76 BauGB	
hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bzgl. Ordnungsnummer 15	79
Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland	80

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 17/2 VOB/A - Sanierung Lobdeburg, Bereich „Unterer Burghof“	80
--	----

Verschiedenes

Maßnahmen der Wohnungsbauförderung 2000	80
---	----

Beschlüsse des Stadtrates

Lokale Agenda 21 für Jena

- besch. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0163

1. Die Stadt Jena bekennt sich zum Prozess einer Lokalen Agenda 21 und erarbeitet ein Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung.
2. Folgende Strukturen werden für die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Agenda 21 geschaffen: Agendabüro, Beirat, Koordinationskreis und thematische Arbeitskreise (Aufgabenbeschreibung siehe Anlage 1 und 2)
3. Der bestehende Initiativkreis wird in den Koordinationskreis überführt und erarbeitet sich bis zur Eröffnung des Agenda-Büros ein Arbeitsprogramm, das dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt wird.
4. Für eine erfolgreiche Arbeit sollte das Agendabüro mit mindestens einer mittelfristig (frühestens ab 2003) zu besetzenden Vollzeitstelle ausgestattet werden. Die Stadtverwaltung und der Koordinationskreis bemühen sich um Finanzierungsmöglichkeiten für die oben beschriebene(n) Stelle(n).
5. Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Einvernehmen mit dem Koordinationskreis.

* Die o. g. Anlagen können im Büro Oberbürgermeister zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro haben sich 178 Staaten zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bekannt und Umriss eines weltweiten Aktionsprogramms - der Agenda 21 - beschlossen. Dieses Programm soll mit dem Übergang zum 21. Jahrhundert die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen auf unserem Planeten mit der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang bringen. Die Agenda 21 verpflichtet die Kommunen der unterzeichnenden Staaten, bis 1996 mit dem Agenda-Prozess - der sog. Lokalen Agenda 21 - zu beginnen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Vertrag unterschrieben.

In Jena existiert seit 1998 ein Initiativkreis für eine lokale Agenda 21. Dieser Kreis ist überparteilich und konfessionell unabhängig. Zur Zeit gehören ihm - neben interessierten Bürgern - auch Vertreter der Greenpeace-Gruppe Jena, des DGB, der Kirchen, der Volkshochschule sowie des akuTh e.V., des Vereins zur Förderung von Innovation und Bildung e.V., des Eine-Welt-Hauses e.V., der Stadtwerke, des Vereins Jenaer Bürger für Sonnenenergie e.V., des BLEI-Instituts und des Bundesverbandes Mittelständische Wirtschaft an. aus dem Initiativkreis sind bereits erste Arbeitsgruppen

hervorgegangen. Weitere Arbeitsgruppen können im Verlauf des Agendaprozesses gebildet werden.

Für eine effektive Umsetzung der Projekte ist eine Verankerung der Lokalen Agenda in der Stadtpolitik Jenas notwendig. Fördermittel für Projekte können beispielsweise erst in Anspruch genommen werden, wenn die Stadt sich per Stadtratsbeschluss zur Erarbeitung einer Lokalen Agenda 21 bekannt hat.

Entgeltliste für das Schullandheim „Stern“ der Stadt Jena

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0169

1. Die „Satzung des Schullandheimes Stern der Stadt Jena“ vom 16. Dezember 1992 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Entgeltliste des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena wird bestätigt.

Begründung:

Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes werden die Entgelte denen vergleichbarer Schullandheime angepasst. Die Entgeltliste wurde in der Weise redaktionell überarbeitet, dass die Preis-Leistungs-Verhältnisse deutlicher beschrieben sind.

Entgeltliste für das Schullandheim „Stern“ der Stadt Jena

<u>Leistung</u>	<u>Entgelt</u>
-----------------	----------------

Übernachtung

Schüler	Montag - Freitag	7,50 DM
Lehrer, Betreuer	„	9,50 DM
sonstige Übernachtungen	„	15,50 DM

Gemäß Satzung des Landesverbandes der Schullandheime Thüringen e.V. wird der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag pro Person und Übernachtung zu den Übernachtungskosten erhoben und an den Landesverband der Schullandheime Thüringen e. V. weitergereicht.

Materialpauschale

Jenaer Schüler	einmalig pro Schüler	7,00 DM
auswärtige Schüler	„	10,00 DM
Tagesaufenthalte	„	4,00 DM

Bettwäsche	pro Aufenthalt	5,00 DM
-------------------	----------------	---------

Fahrrad/Skiausleihe	pro Tag	1,50 DM
----------------------------	---------	---------

Transportpauschale	pro Aufenthalt Gruppe/Klasse	10,00 DM
---------------------------	------------------------------	----------

Verpflegung

Mittagessen	Erwachsene u. auswärtige Schüler	4,50 DM
Mittagessen	Jenaer Schüler werktags	3,00 DM
Frühstück	pro Tag	5,00 DM
Abendbrot	pro Tag	4,00 DM

Komplettpreis 1 Woche für Jenaer Schüler	4 Übernachtungen 4x Frühstück, 4x Mittagessen, 4x Abendbrot, Materialpauschale, Bettwäsche	90,00 DM
Komplettpreis 1 Woche für auswärtige Schüler	siehe oben	99,00 DM
Komplettpreis 1 Woche für Lehrer	4 Übernachtungen 4x Frühstück 4x Mittagessen, 4x Abendbrot, Bettwäsche	97,00 DM

Bei Vorlage des Sozialpasses der Stadt Jena werden nur Verpflegungskosten berechnet.

Jena, d. 02.03.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Fortschreibung Altenhilfeplanung der Stadt Jena

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0170

1. Die Stadt Jena bekennt sich zum Betrieb der in der Anlage aufgeführten Einrichtungen für Senioren unserer Stadt.
2. Die Förderung der Seniorenbegegnungsstätte des Arbeiter-Samariter-Bundes in der Schomerusstraße 13 in 07745 Jena wird eingestellt. Mit den dadurch frei werdenden Mitteln werden zu gleichen Teilen die Wohnraumberatung (Träger AWO-Kreisverband Jena) und das Seniorenbüro „55plus“ (Träger DRK-Kreisverband Jena) gefördert.
3. Für die Seniorenbegegnungsstätten ist ein Personalkostenzuschuss von monatlich bis zu 4.000,00 DM und die vereinsübergreifenden Beratungsstellen Seniorenbüro und Wohnraumberatung von monatlich bis zu 2.000,00 DM auszureichen, der von den Trägern eigenverantwortlich verwendet werden darf.
4. Der Beschluss ist Bestandteil des Altenhilfeplanes der Stadt Jena, welcher bis zum III. Quartal 2000 in einer Neufassung vorzulegen ist.

Begründung:

Über 29 Prozent der Gesamtbevölkerung, das heißt fast jeder Dritte Bürger unserer Stadt, ist älter als 55 Jahre. Der Anteil der älteren Bürger in unserer Stadt wird in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen. Eigentlich müsste darauf mit einer Erweiterung der Angebote der offenen Altenhilfe reagiert werden. Das Land Thüringen wird die Angebote der offenen Altenhilfe in Jena im Jahr 2000 jedoch finanziell wesentlich weniger unterstützen als in den Vorjahren. Zugleich ist der Finanzhaushalt der Stadt Jena aufs

Äußerste gespannt. Vorliegende Beschlussvorlage ist deshalb der Versuch, durch Aufgabe des vom kleinsten Nutzerkreis angenommenen Angebotes zwei ansonsten wegen der reduzierten Landesförderung nicht mehr aufrecht zu erhaltende Angebote weiterzuführen.

In Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege ist es auf der Grundlage des Altenhilfeplanes der Stadt gelungen, an zentralen Stellen der Stadt Begegnungsstätten für Senioren zu errichten. Durch die freien Träger werden hier ganztägige Versorgung, Beratung und kulturelle Veranstaltungen angeboten. Die Begegnungsstätten werden als dauerhafte Einrichtungen durch die unterschiedlichsten Träger betrieben.

Unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) § 75 (Altenhilfe) wird die Stadt Jena diese Begegnungsstätten durch Personal- und Sachkostenzuschüsse unterstützen. Durch die Zuordnung der Kosten in den Leistungsbereich nach BSHG ist eine teilweise Erstattung durch das Land Thüringen im Rahmen des Sozialhilfelastenausgleichs möglich.

Eine Förderung von zwei Seniorenbegegnungsstätten in einem Wohngebiet wird dem Sparsamkeitsprinzip der Kommune nicht gerecht. Die Stadt trägt mit der Finanzierung einer Begegnungsstätte der kommunalen Daseinsvorsorge in Winzerla Rechnung.

Dem ASB wurde bereits 1997 nach dem Stadtratsbeschluss Nr. 97/06/37/1416 nahegelegt, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten des Vereins Räume im Einzugsgebiet Jena-West zu suchen und in diesem nicht versorgten Einzugsgebiet als Begegnungsstätte tätig zu werden.

Da trotz mehrfacher Anfragen bei der damaligen Geschäftsführerin keine Reaktion bzw. Handlung des ASB erfolgte, wurde 1999 durch das Sozialamt ein Gespräch mit dem neuen Vorsitzenden des Regionalverbandes geführt und das Anliegen der Einstellung der Förderung für die ASB-Seniorenbegegnungsstätte erörtert sowie Möglichkeiten einer betreuten Wohnform in diesem Haus aufgezeigt.

Auf Grund der Ansiedlung von zwei privaten ambulanten Diensten (Heike Schmidt und Sanistance), welche ohne städtische Förderung Begegnungsmöglichkeiten im Westviertel anbieten und dem Beratungszentrum „Lucie“, das ebenfalls Angebote für ältere Bürger vorhält, ist eine Ansiedlung einer weiteren Seniorenbegegnungsstätte nicht mehr erforderlich.

Mit der jährlichen Freilenkung in Höhe von 48.000,00 DM können die Projekte Wohnraumberatung und Seniorenbüro bezuschusst werden, die sonst ab dem Jahr 2000 nicht mehr abgesichert sind und geschlossen werden müssten.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit (TMSG) hat bis Ende 1999 die Personalkosten für beide Beratungsstellen gefördert. Laut Schreiben des TMSG müssen Abstriche bei der Projektförderung getätigt werden, so dass eine Förderung von Seniorenbegegnungsstätten nicht mehr beabsichtigt wird. Es werden lediglich Personal- und Sachkosten für Seniorenbüros

und Wohnraumberatungsstellen in Höhe von 1,50 DM pro Bürger ab dem 65. Lebensjahr gefördert.

Das bedeutet, dass das TMSG den Trägern in Jena möglicherweise ca. 20.000 DM jährlich zur Finanzierung beider Einrichtungen zur Verfügung stellen wird. Nach Absprache mit beiden Trägern dieser Einrichtungen (AWO und DRK) ist eine Weiterführung dieser Projekte mit jeweils 10.000 DM nicht möglich. Beide Einrichtungen haben sich in der Stadt vereinsübergreifend etabliert, so dass ein Wegfall den Zusammenbruch von wichtigen sozialen Netzwerken für ältere Bürger bedeuten würde.

Folgende Finanzierungsvariante wurde durch das Sozialamt entwickelt und kann nach Rücksprache mit den Trägern AWO und DRK durch diese getragen werden. Dabei werden die bereits bestehenden Seniorenbegegnungsstätten mit den Beratungsstellen der Träger verknüpft, um eine optimale Finanzierung zu ermöglichen und den Bedingungen des Landes gerecht zu werden.

48.000 DM (freigelenkte Mittel des ASB) aufgeteilt auf:	
AWO	DRK
24.000 DM	24.000 DM
10.000 DM (Land)	10.000 DM (Land)
48.000 DM Seniorenbegegnungsstätte	48.000 DM Seniorenbegegnungsstätte

Damit ergibt sich eine Gesamtsumme pro Doppelseinrichtung von 82.000 DM.

Für die Stadt entstehen keine zusätzlichen Belastungen für den Haushaltsplan 2000. Im Fall einer stärkeren finanziellen Förderung durch das Land für die Beratungsstellen kann es zu Einsparungen im städtischen Haushalt kommen.

Anlage

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Wohngebiet</u>
Seniorenbegegnungsstätte des Begegnungszentrums Jena e. V.	Closewitzer Str. 2 07743 Jena Tel. 449207	Nord
Seniorenbegegnungszentrum „Jahresringe“ des Jenaer Betreuungsvereins I e. V.	Spitzweidenweg 22 07743 Jena Tel. 820990	Mitte
DRK-Begegnungsstätte Jena-Ost Seniorenbüro „55plus“	Dammstraße 32 07749 Jena Tel. 400183	Ost
Seniorenbegegnungsstätte „Jung und Alt“ der Volkssolidarität	Anna-Siemsen-Str. 1 07745 Jena Tel. 617080	Winzerla
DRK-Seniorenbegegnungs- und Kommunikationsstätte im Wohngebiet Jena-Lobeda	E.-Schneller-Str. 10 07747 Jena Tel. 334614	Lobeda-Ost
AWO Wohnberatungs- und Begegnungsstätte für Senioren um Multifunktionales Zentrum „LISA“	W.-Seelenbinder-Str. 28a 07747 Jena Tel. 394887	Lobeda-West

Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0171

1. Der Jahresabschluss 1998 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 435.875,35 DM ist gemäß § 8 Absatz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Mit Datum vom 11. März 1999 erteilte der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Herr Udo Dengler, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Wirtschaftsjahr 1998 einen Jahresverlust in Höhe von 435.875,35 DM aus. Begründet ist der Jahresverlust zum einen in dem rückläufigen Auftragsvolumen (ca. 675 TDM) der Stadt Jena. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 1998 wurde der Städtische Bauhof um 1.250 TDM weniger als geplant von den Ämtern der Stadtverwaltung in Anspruch genommen. Insbesondere wirkte sich die gegenüber dem Wirtschaftsplan niedrigere Inanspruchnahme von Leistungen durch das Hochbauamt (-650 TDM) und das Tiefbauamt (-350 TDM) negativ auf das Ergebnis des Städtischen Bauhofes aus.

Zum anderen wird das Jahresergebnis durch die Abfindungszahlungen auf Grund abgeschlossener Aufhebungsverträge mit einer Gesamtsumme von 318 TDM beeinflusst. Im Rahmen eines Sozialplanes konnte der Städtische Bauhof 8 Aufhebungsverträge und 4 Verträge über Altersteilzeit abschließen.

Der Städtische Bauhof wurde zu 78 % durch die Stadt Jena in Anspruch genommen. Die rückläufige Inanspruchnahme des Städtischen Bauhofes durch die Stadtverwaltung konnte durch Leistungen im gewerblichen Bereich (22 %) nicht ausgeglichen werden. Der Städtische Bauhof kann als Eigenbetrieb nur beschränkt Aufträge auf dem freien Markt erbringen.

Das Vermögen des Eigenbetriebes besteht überwiegend aus Sachanlagen (50,8 %). Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 357 TDM verringert. Die Abnahme der Aktivseite beruht insbesondere auf der Abnahme des Sachanlagevermögens (-211 TDM) und der Abnahme der Vorräte (-229 TDM). Eine Teilkompensation konnte durch die Erhöhung der liquiden Mittel (+117 TDM) erreicht werden.

Auf der Passivseite wirkten sich insbesondere die Verringerung des Eigenkapitals auf Grund des Jahresverlustes (-436 TDM), die Erhöhung der Rückstellungen (+178 TDM) und die Rückführung der Verbindlichkeiten um 92 TDM aus. Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 25 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jena.

Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Jena für das Wirtschaftsjahr 1999

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0172

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses, einschließlich der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz, für das Wirtschaftsjahr 1999 des Städtischen Bauhofes Jena - Eigenbetrieb der Stadt Jena - ergeht an Herrn Udo Dengler, kooperierender Wirtschaftsprüfer der Pawalitzky & Saeltzer Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Begründung:

Die Pawlitzky & Saeltzer Steuerberatungsgesellschaft mbH ist aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit mit der Geschäftstätigkeit und den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebes gut vertraut. Das Angebot zur Jahresabschlussprüfung entspricht der Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Gebühren der Wirtschaftsprüfer für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vom 18. März 1996, zuletzt geändert am 31. Juli 1997.

Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Jena für das Wirtschaftsjahr 1999

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0173

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1999 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Jena ergeht an die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Erfurt.

Begründung:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“ sieht nach § 6 Absatz 1 Ziffer 6 eine Beschlussfassung bzgl. der Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss durch den Stadtrat vor. Gemäß § 85 Thüringer Kommunalordnung wird die Abschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat bereits in den zurückliegenden Jahren die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadtwirtschaft Jena durchgeführt und ist mit den Besonderheiten eines kommunalen Entsorgungunternehmens bestens vertraut.

Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0174

Die Stadt Jena stimmt der Entsendung der nachfolgenden Mitglieder in den Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH durch die Technischen Werke Jena GmbH (TWJ) zu:

Mitglieder

1. Dezernent, Herr Dr. Matias Mieth
2. Frau Dr. Gudrun Lukin
3. Frau Sabine Hemberger
4. Herr Matthias Beer
5. Herr Thomas Dirkes
6. Herr Udo Haschke
7. Herr Uwe Friedrich

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.1999 wurde für die Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) ein Beirat geschaffen.

Dieser besteht aus 8 Mitgliedern. Sieben werden von der TWJ entsandt, eines durch die Belegschaft des Unternehmens. Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist zulässig.

Zu den von der TWJ entsandten Mitgliedern gehören:

1. der Oberbürgermeister bzw. der für Sport zuständige Dezernent
2. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Sozialausschusses
3. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Finanzausschusses
4. ein vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter
5. der Amtsleiter des Sportamtes
6. ein vom Aufsichtsrat der TWJ vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates der TWJ
7. ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG

Die Amtszeit endet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der TWJ, die ihrerseits wiederum als Muttergesellschaft für die Entsendung der Beiratsmitglieder zuständig ist.

Da diese Entsendung von grundlegender Bedeutung für die Stadt Jena ist, ist durch den Oberbürgermeister vor einer Anweisung der Geschäftsführung der TWJ das Votum des Stadtrates in Anwendung des § 29 ThürKO einzuholen. Hier besteht eine Vergleichbarkeit zur Entsendung der Beiratsmitglieder der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, bei der der Stadtrat der Stadt Jena gemäß § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der TWJ zustimmen muss.

Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 19.01.2000 - Beschl.-Nr. 00/01/07/0175

1. Frau Edda Wechsung wird als beratendes Mitglied für den Hauptausschuss/ Rechnungsprüfungsausschuss berufen; gleichzeitig wird Herr Matthias Mann als Mitglied abberufen und als Stellvertreter benannt.
2. Herr Matthias Mann wird als Mitglied für den Sozialausschuss berufen; Frau Edda Wechsung wird

als Mitglied abberufen und als Stellvertreter benannt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena sowie zur Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortsteil Winzerla, am 14. Mai 2000 (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 5/2000, S. 34 ff) erfolgte bedauerlicherweise fehlerhaft und wird mit den nachfolgenden Bekanntmachungen berichtigt.

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. Nr. 12, S. 358), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl **zum Oberbürgermeister am 14. Mai 2000 in der Stadt Jena** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **31.03.2000, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.03.2000, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen

sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der gewählten Gemeinderatsmitglieder (42) müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber von **zusätzlich 168** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 10.04.2000 vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.) Aufstellung der Bewerber

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein

Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl des Oberbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der gewählten Gemeinderatsmitglieder (42) müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber von **210** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 5.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Für das Amt des Oberbürgermeisters ist - vorbehaltlich der Regelung des Satzes 3 - jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebens-

jahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Jena hat. Zum Oberbürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat; § 25 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet im Übrigen keine Anwendung. Zum Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend:

- Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder

neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) **Mehrheitswahl**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Jena, d. 01.03.2000

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Hertzsch

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Winzerla am 14. Mai 2000

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. Nr. 12, S. 358), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen **zum Ortsbürgermeister am 14. Mai 2000 in der Stadt Jena, Ortsteil Winzerla** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **31.03.2000, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) **Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle

Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.03.2000, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Winzerla von **zusätzlich 40** Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 10.04.2000 vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.) **Aufstellung der Bewerber**

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzurei-

chen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen/ Bewerber von **50** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 5.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt im Ortsteil Winzerla hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend:

Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den

Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Winzerla auf 12571 Einwohner.

Jena, d. 01.03.2000

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Hertzsch



Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzung -

Am **14.03.2000, 18.00 Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Präsentation Planspiel Schulnetz
- Nutzungsvariante Grietgasse 17a

Der Ausschussvorsitzende

Am **16.03.2000, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Bericht Sachstand und Klarstellung zu Planungsverfahren im Stadtgebiet
- Vergabe von Förderungen der SWJ im Umweltbereich
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Tagesordnung der 9. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, dem **15. März 2000, 17.00 Uhr**, findet im Rathaus, Markt, die 9. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil) - Beginn 17.15 Uhr

- 6. Bestätigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Stadtrates am 16.02.2000 - öffentlicher Teil -
- 7. Fragestunde
- 8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss für den 2. Entwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan B-Cam 03, „Camburger Straße, Teil II“
- 9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Camsdorfer Ufer, Teil I“
- 10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einfache Änderung des Bebauungsplanes B Zw 04/Teil I, „Himmelreich“
- 11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Freiberg“ im Ortsteil Drackendorf
- 12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ - Errichtung eines EDEKA-Marktes mit 3 Shops und 4 Wohnungen auf den Flurstücken 419, 421/1, 421/2 und 424 in der Gemarkung Wenigenjena Flur 9
- 13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Weiterführung des RE-Entwurfs südliche Anbindung des GE Göschwitz für die Trassenvariante Wasserturm
- 14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss einer Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Jena und der DB AG zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen für die südliche Anbindung des GE Göschwitz an die B 88
- 15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sanierungsgebiete der Stadt Jena - Vorbereitung Straßenbau im Jahr 2000 für Straßenbaumaßnahmen ab 2001
- 16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Absicht zur grundhaften Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stadt Jena
- 17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtteil Jena-Ost
- 18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen

„Magdelstieg“ und „Rudolf-Straubel-Straße“ im Südviertel

- 19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Kernbergviertel
- 20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erweiterung Netzplan Spielplätze
- 21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nicht schulische Veranstaltungen
- 22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Hauptsatzung (Ausländerbeirat und Aufwandsentschädigung)
- 23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung des Beschlusses 95/03/09/325 vom 15.03.1995 - Fraktionszuwendungen
- 24. Beschlussvorlage Hauptausschuss - Bestätigung der Mitglieder für den Untersuchungsausschuss zur Klärung von Hausverkäufen
- 25. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Einleitung eines Bauleitplanverfahrens „Camsdorfer Ufer, Teil IV“ in Wenigenjena (Bereich zwischen Stadtrodaer Straße, Petersenplatz und Geltungsreich Bebauungsplan „Camsdorfer Ufer I“
- 26. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Fußgängerüberweg IC-Halt
- 27. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena - Benennung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse
- 28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Vorläufiges Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Jena 1999
- 29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“

Der Oberbürgermeister

Umlegungsverfahren „Hinter dem Spielberge/An Kochs Graben“ Kunitz; Umlegungsplan/Vorwegnahme der Entscheidung“ gem. § 76 BauGB hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bzgl. Ordnungsnummer 15

Bekanntmachung

Die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ordnungsnummer 15

Umliegungsgebiet: „Hinter dem Spielberge /An Kochs Graben“ Kunitz ist am 16.02.2000 unanfechtbar geworden.

Betrifft Flurstück (Altbestand) Nr. 536

Betrifft Flurstücke (Neubestand) Nr. 1400

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstückes ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena, als Geschäftsstelle des Umliegungsausschusses der Stadt Jena schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, 24. Februar 2000

(Siegel)

Der Vorsitzende
gez. Scheelen
Scheelen

Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Geänderter Jahresabschluss zum 31. Dezember 1994 der Kreissparkasse Stadroda
Geänderter Lagebericht zum 31. Dezember 1994 der Stadt- und Kreissparkasse Jena
Geänderter Jahresabschluss zum 31. Dezember 1995 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Geänderter Jahresabschluss zum 31. Dezember 1996 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Geänderter Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Die vorgenannten geänderten Jahresabschlüsse sowie der Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland per 31.12.1998 wurden am Dienstag, dem 08. Februar 2000 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht und liegen im Vorstandssekretariat der Sparkasse Jena, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 25. Februar 2000

Der Vorstand
Fischer Bothe Bückemeier

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 17/2 VOB/A

Auftraggeber:

Dezernat Bauwesen, Hochbau- und Vermessungsamt, Tatzenpromenade 2, 07745 Jena

Tel. 03641-494321, Fax: 03641-494140

Art des Auftrages:

Sanierung Lobdeburg, Bereich "Unterer Burghof"

Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Jena, ob. Bergsporn östl. Saaletal

Art und Umfang der Leistungen:

Reste einer Burganlage in stark hängigem Gelände, dadurch schwierige Zufahrt u. geringe Lagerkapazität; keine Medienanschlüsse; Natursteinsanierung äuß. Ringmauern, mit Reinigung, Verfüguung, Mauerkronenabdeckung, Bohreranker u. Vernadelungen (teilweise), Drahtseilnetz zur Felsicherung, Schwerkraftstützwand sanieren, Sicherungsleistungen für archäo-logische Grabungen, Geländeregulierungen

Frist für die Ausführung:

voraussichtl. 7/2000 bis 10/2000

Einsendefrist der Teilnahmeanträge:

29.03.2000

Anschrift:

s.h. Auftraggeber

Sprache:

deutsch

Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Bruttoauftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft 3% der Bruttoabrechnungssumme

Zahlungsbedingungen:

gem. § 16 VOB/B

Eignung:

Die Arbeiten erfordern vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang m. hist., denkmalgeschützter Bausubstanz. Insbes. ist nachweisl. die qualitätsgerechte Leistungsausführung i.d. Natursteinbearbeitung aus den Bewerbungsunterlagen abzu-leiten. Zur Beurteilung der Eignung d. Teilnehmer sind entspr. Referenzen und Angaben nach § 8 VOB/A mit d. Bewerbung einzureichen.

Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten keine besondere Mitteilung.

Stadt Jena

Verschiedenes

Maßnahmen der Wohnungsbauförderung 2000

Das Land Thüringen stellt auch im Jahr 2000 Fördermittel für Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau zur Verfügung.

Die Neuschaffung und der Ersterwerb von Wohneigentum wird durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert. Die Entscheidung über die Vergabe und Höhe der Fördermittel ist u.a. vom zu berücksichtigenden Gesamtjahreseinkommen und der zum Haushalt gehörenden Personen abhängig.

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen stehen ebenfalls zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen zur Verfügung.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen kann ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen von bis zu max. 60.000,- DM pro Eigenheim bzw. eigengenutzter Eigentumswohnung gewährt werden.

Bei der Modernisierung von Wohnungen durch den Mieter kann ein Baukostenzuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Baukosten, mindestens jedoch 500,- DM bis max. 4.000,- DM beantragt werden. Voraussetzung ist hier die Vorlage einer Vereinbarung mit dem Vermieter über die Durchführung der Maßnahme und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Förderungen sind weiter möglich für die:

- Gewährung von Zuwendungen zur Wohnungsanpassung für Behinderte und kranke Personen und zur Behebung außerordentlicher Wohnungsnotstände sozial schwacher Haushalte
- Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (nur für Eigentümer)
- Förderung des sozialen Mietwohnungsneubaus

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

Die Beratung zu den einzelnen Förderprogrammen und die Ausgabe der Fördermittelanträge erfolgt im Wohnungsförderungsamt, Tatzendpromenade 2a zu den Sprechtagen: Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr